



**Satzung der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft
für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den
Bachelorstudiengängen Fahrzeugtechnologie und Mechatronik
vom 14. Dezember 2012**

Version 2

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes vom 23. November 2004 (GBl. S. 798), § 58 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1.) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63) in der zuletzt geänderten Fassung, hat der Senat der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft am 11. Dezember 2012 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1

Anwendungsbereich

Die Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft vergibt in den Bachelorstudiengängen Fahrzeugtechnologie (FT) und Mechatronik (MT) 90 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung des Bewerbers für den gewählten Studiengang getroffen.

§ 2

Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester (MT und FT) bis zum 15. Juli, für das Sommersemester (MT) bis zum 15. Januar eines Jahres bei der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft eingegangen sein (Ausschlussfristen).

§ 3

Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in beglaubigter Kopie beizufügen:
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist
 - b) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung

In der Immatrikulations- und Zulassungsordnung regelt die Hochschule, welche Deutschprüfung als Bedingung für die Immatrikulation der ausländischen Studienbewerber nachgewiesen werden muss.

§ 4

Auswahlkommission

- (1) Der Fakultätsrat bestellt zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission. Sie besteht aus 2 Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professorenschaft angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 4 Jahre. Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission schlägt dem Rektor die zuzulassenden Studienbewerber vor.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Fakultätsrats haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5

Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 Hochschulvergabeverordnung (HVVO) (Auswahl nach Wartezeit) wird vor der Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 HVVO (Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens) berücksichtigt.
- (3) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste.

- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 HVVO nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Fächer besonders zu berücksichtigen:
 - a) Mathematik
 - b) Deutsch
 - c) Englisch (ersatzweise die bestbenotete fortgeführte Fremdsprache)
 - d) Physik (ersatzweise die bestbenotete naturwissenschaftliche oder technische Note)
 - e) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung
- (3) Zusätzlich wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:
 - a) doppelt gewichtetes Kernfach Mathematik
 - b) mehrjährige Physikausbildung
 - c) mehrjährige Fremdsprachenausbildung
 - d) Berufsausbildung

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

Für die Zulassung wird von den nachfolgend aufgelisteten schulischen Prüfungsfächern entweder die Durchschnittsnote der in der Oberstufe erbrachten Leistungen oder die zugehörige Note im abschließenden Prüfungsblock (Leistungen in der schriftlichen Abiturprüfung) berücksichtigt. Dabei wird jeweils das bessere Resultat berücksichtigt und folgendermaßen gewichtet:

- a) Mathematik wird mit dem Faktor **4**,
- b) Deutsch mit dem Faktor **1**,
- c) Englisch (ersatzweise die bestbenotete fortgeführte Fremdsprache) mit dem Faktor **1** und
- d) Physik (ersatzweise die bestbenotete naturwissenschaftliche oder technische Note) mit dem Faktor **3** multipliziert. Ferner wird die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung mit dem Faktor **3** multipliziert.

Die erreichten Punkte werden addiert.

Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

2. Bewertung der sonstigen Leistungen:

- a) Eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem technischen Ausbildungsberuf wird mit **3** Punkten,
- b) eine Fremdsprachenausbildung von mindestens 2 Jahren in der Oberstufe mit **1** Punkt,
- c) eine Physikausbildung von mindestens 2 Jahren in der Oberstufe mit **2** Punkten und
- d) ein Kernfach Mathematik bis zum letzten Schuljahr mit **2** Punkten gutgeschrieben

3. Ermittlung der Messzahl:

Die Punktzahlen nach Absatz 2 (sonstige Leistungen) werden von der Punktzahl nach Absatz 1 (schulische Leistungen) subtrahiert. Das Ergebnis ist die Messzahl, welche für die Reihung auf der Auswahlliste ausschlaggebend ist. Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Karlsruhe, den 14.12.2012

Der Rektor

Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung:

Ausgehängt am: 14.12.2012

Abgenommen am: 04.01.2013

Intranet veröffentlicht: 14.12.2012

Zur Beurkundung:

Kanzlerin

Prof. Dr. Karl-Heinz Meisel

Daniela Schweitzer